

Die Schweizergrenze gegen Ischgl und Galthür im Paznauntale

Autor(en): **Pieth, Friedrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1951)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizergrenze gegen Ischgl und Galthür im Paznauntale

(Nach den Grenzakten im Staatsarchiv)

Von Friedrich Pieth, Chur

Im Bericht der schweizerischen Grenzkommission, welche 1859 mit österreichischen Abgeordneten die Grenze zwischen Österreich und Graubünden bei Finstermünz und Taufers bereinigte (vgl. Bündner Monatsblatt 1944, Seite 301 ff.; 1951, Seite 1–25) ist auch von der Grenze gegen Ischgl und Galtür die Rede. Es heißt dort, daß die Grenze zwischen Ischgl und Galtür einerseits und Samnaun und Sent anderseits nie als streitig angesehen worden sei. Zwar war es — so fährt der Bericht dann wörtlich weiter — im Jahr 1852 etwas zweifelhaft, ob nicht über die Alp Fermunt oder Fermont, welche Eigentum der bündnerischen Gemeinde Ardez ist, die Landeshoheit ausgesprochen werde. Es wurde deshalb damals mit Abgeordneten der Gemeinde Ardez verhandelt; diese schienen jedoch keine hoheitlichen Ansprüche zu erheben und noch in einem Schreiben vom 4. September 1852 heißt es wörtlich: «Wäre dieser Berg auf Grund und Boden von unserer Gemeinde gewesen, so scheint uns, wäre nicht nötig gewesen, einen Steg und Weg zu bezahlen, wie das Dokument von 1693 aufweist.» Es liegt ferner vor, daß die Gemeinde Ardez sich mit der Gemeinde Galtür wegen allfälliger Steuern, die auf die Alp Fermond gelegt werden könnten, im Jahr 1601 mit einer Geldsumme abgefunden hat. Wäre die Alp graubündnerisches Territorium, so hätte Ardez nicht nötig gehabt, zu einem solchen Steuerkauf gegenüber einer tirolischen Gemeinde sich herbeizulassen. Überdies ist Fermond von Graubünden durch einen Gletscher geschieden, und die Alp würde eine eigentliche bündnerische Enklave bilden. Aus diesen Gründen war man hierseits der Ansicht, daß ein Streit wegen der Grenze bei Ischgl und Galtür nicht bestehe.

Anderer Ansicht aber war Österreich, das in seiner Note vom 21. April 1858 und seitdem wiederholt unter den streitigen Punkten auch denjenigen von Ischgl und Galtür aufzählte. In dem Schreiben des Bundesrates an die Regierung von Graubünden vom 12. Mai 1858 wurde die Ansicht ausgesprochen, daß auf dem bezeichneten Punkte keine Anstände bestehen; sollte dies aber doch der Fall sein, so müßte

der Bundesrat die erforderlichen Materialien gewärtigen, auf die die schweizerischen Ansprüche gestützt und diejenigen Österreichs widerlegt werden könnten.

In ihrer Rückantwort vom 27. August 1858 erklärte die Regierung von Graubünden, es sei ihr nicht bekannt, daß auch über diese Grenzpunkte ein Streit obwalte. Für den Fall jedoch, daß Österreich auf seiner Ansicht beharren sollte, müßte sie über die fraglichen Punkte noch nähere Erhebungen vornehmen. Zu einläßlicherer Berichterstattung eingeladen, übermachte Graubünden unterm 12. April 1859 lediglich die Vernehmlassung der Kreisämter Ober- und Untertasna, mit dem Beifügen, daß die Regierung besondere Bemerkungen darüber zu machen sich nicht veranlaßt finde. Die Berichte der beiden Kreisämter sind nun aber keineswegs vollkommen klar. Doch sollte man glauben, das Kreisamt Obtasna sei der Ansicht, die der Gemeinde Ardez gehörende Alp Fermund sei graubündnerisches Eigentum, obwohl es selbst zugibt, daß man, um zur Alp zu gelangen, einen fast zwei Stunden langen Gletscher passieren müsse. Das Kreisamt fügt bei, in den Jahren 1856 und 1857 sei die Alp von der österreichischen Kommission vermessen worden, und die Gemeinde Galtür habe eine Steuer von 150 Gulden in Rechnung gebracht; Ardez, statt zu protestieren, sei unvorsichtig genug gewesen, diese Steuer zu bezahlen, was Österreich zu der Vermutung gebracht haben möge, es handle sich um sein Gebiet. Ein steinernes Grenzkreuz zwischen diesem Gebiete und den Gütern von Galtür sei von Grenzjägern stets als Grenzzeichen der Schweiz betrachtet und bis vor einigen Jahren nie überschritten worden. Das Kreisamt Untertasna bemerkte, vor nicht ganz zehn Jahren seien die Grenzsteine zwischen Sins (Sent) und Ischgl erneuert und überhaupt untersucht und festgestellt worden. Ein gewisser Clot Crastan erbiere sich, sämtliche Grenzsteine und überhaupt alle Marchen zu zeigen.

Diese dürftigen Angaben vermochten die schweizerischen Grenzkommissare nicht in den Stand zu setzen, sich wegen dieser Punkte mit Österreich in eine Diskussion einzulassen. Es erhellte nicht satt-sam, ob es sich um Landesmarchen, oder bloß um Gütermarken handle, in welchem letzterem Falle ein Grenzstreit nicht vorlag. Immerhin aber war es unerläßlich, zu wissen, wie die Regierung von Graubünden selbst die Sache ansehe, und ob sie wirklich über die Alpen

Fermunt und Fimba Hoheitsrechte anspreche, und aus welchen Gründen sie glaube, dies tun zu können. Auf die sehr uneinläßlichen Angaben von untergeordneten Stellen konnte ein Grenzkonflikt nicht angenommen und am wenigsten mit Erfolg durchgeführt werden. Beim Fehlen der erforderlichsten Hilfsmittel mußte es die schweizerische Grenzbereinigungskommission auch ablehnen, mit den österreichischen Kommissaren wegen dieser Grenzpunkte in Verhandlungen zu treten, sie konnte sich deshalb lediglich weitere Eröffnungen vorbehalten.»

Die schweizerische Grenzbereinigungskommission beantragte dem Bundesrat u. a., die Regierung von Graubünden einzuladen, sich einläßlich darüber auszusprechen, ob sie über die Alpen Fermunt und Fimba Hoheitsrechte anspreche und, im bejahenden Falle, die Beweise beizubringen, auf welche sie diese Ansprüche glaube stützen zu können. Der Bundesrat kam diesem Auftrag nach. Er erinnerte in seinem Schreiben vom 23. Dezember 1859 die Regierung von Graubünden an die im Bericht der Grenzkommission enthaltenen Ausführungen betreffend die Grenze gegen Ischgl und Galtür und fügte noch folgendes bei:

«Die österreichischen Kommissarien haben bezüglich beider Punkte, Fermunt und Fimba, einen Situationsplan vorgelegt. Nach dieser Karte würde es sich in der Tat herausstellen, daß Fermunt als eine Enklave von Graubünden erschiene, und es ist schwer einzusehen, daß die schweizerische Hoheit über einen Stunden breiten Gletscher sich hinaus erstrecken sollte, während sonst gerade die Gebirgskämme in der Regel die Grenze zwischen beiden Staaten ausmachen. Wir haben nicht nötig, hervorzuheben, daß der Umstand, daß die Alp Fermunt das privatrechtliche Eigentum einer schweizerischen Gemeinde ist, auf die Frage wegen der Territorialhoheit durchaus keinen entscheidenden Einfluß ausüben kann. Ist hier die Sache zweifelhaft, so scheint sie es nicht minder gegenüber der Alp Fimba zu sein. Diese Frage ist neuer als die andere, sie war im Jahre 1852 noch nicht ange-regt.»

Der Bundesrat ersuchte die Bündner Regierung, festzustellen:

1. ob das Fimbertal von dem unbestrittenen schweizerischen Gebiet, wie man annehmen müsse, durch einen Gebirgszug geschieden sei;
2. ob es sich bei der nicht ganz zehn Jahren erfolgten Erneuerung der

Grenzsteine und Marken mit Ischgl um eigentliche Landesmarken oder nur um Gemeindemarken gehandelt habe, und ob bei dieser Markenbereinigung bloß die Gemeinden oder auch die Landesbehörden beteiligt gewesen seien, und wie der damals aufgenommene Verbalprozeß lautete. Der Bundesrat wünschte bestimmte Angaben, wie weit gegenüber Ischgl und Galtür die Territorialansprüche ausgedehnt werden wollen und welche Beweismittel zur Untersuchung dieser Ansprüche beigebracht werden können.

Die Regierung setzte sich alsbald in Verbindung mit den Kreisämtern Unter- und Obtasna, um die in der Schwebe gebliebenen Punkte abzuklären. Untertasna berichtete über seine Grenzstände bei Ischgl-Fimba und berief sich auf Konventionen von 1494, 1539, 1557 und 1765. Die Regierung ersuchte das Kreisamt Untertasna, ihr die fraglichen Dokumente zu Handen des Bundesrates zur Verfügung zu stellen. Über die frühere Lehenspflichtigkeit von Ischgl gegenüber Sent erbat die Regierung Urkunden. Sent möchte ferner die Zeugen von Remüs und Ischgl namhaft machen, welche über eine angebliche Stange und Inschrift als Grenzzeichen Auskunft erteilen können. Das Kreisamt beschaffte der Regierung zu Handen des Bundesrates aus dem Gemeindegarchiv 16 Pergamenturkunden, vier Abschriften und Auszüge auf Papier, eine «Anmeldung» der Gemeinde Sent über Besitzungen im k. k. Landgericht Ischgl (2 Bogen). Dann beantwortete die Regierung am 5. März 1860 das bundesrätliche Schreiben. In bezug auf die Grenze zwischen Sent und Ischgl (Fimber-Alp) und zwischen Ardez und Galtür (Fermunt-Alp) orientierte die Regierung den Bundesrat über die Stellungnahme der in Frage stehenden Kreisämter, beschaffte ihm die dokumentarischen Unterlagen und bemerkte am Schluß noch: «Wir empfehlen die Behelligungen der betreffenden Gemeinden und die beigelegten Beilagen Ihrer aufmerksamen Prüfung, indem dieselben wohl geeignet sein dürften, für den bisher unbestrittenen schweizerischen Territorialbesitz der fraglichen Alpen gewichtige Beweise an die Hand zu geben, da aus den Erklärungen der Gemeinden auch hervorgeht, daß, wenn hierseits die Gegenstände neu und unbekannt waren, darin keineswegs eine Anerkennung der österreichischen Prätionen, sondern gegenteils die Annahme der unzweifelhaft schweizerischen Hoheitsrechte über jenen Gebietsteilen liegt.»

In den Akten des Bündner Staatsarchivs ist nichts zu finden, woraus geschlossen werden könnte, daß der Bundesrat in seinen Unterhandlungen auf diesen Grenzabschnitt zurückgekommen sei. Es muß nach dem heutigen Verlauf der Grenze angenommen werden, daß er die Alpen Fermunt als privaten Grundbesitz innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes angesehen und auf weitere Auseinandersetzungen verzichtet habe. Dagegen verläuft die Grenze im Fimbertal so, daß die dortigen Alpen von Remüs und Sent wie auch die Heidelberger Hütte des DÖAV auf schweizerischem Territorium liegen.

Chronik für den Monat November

6. Zwischen Domat/Ems und Reichenau wurde eine Gruppe italienischer Arbeiter, die korrekt am rechten Straßenrand ging, von einem sie überholenden Auto überfahren. Der 43jährige Valente Cavassolo und der 39jährige Gilberto Valenti waren auf der Stelle tot, während der 48jährige Dante Greco leicht verletzt wurde.

In der Historisch-antiquarischen Gesellschaft sprach Prof. J. B. Masüger über «Die alten Bewegungsspiele im Spiegel der schweizerischen Volksseele».

7. In der Naturforschenden Gesellschaft sprach Prof. Dr. Ing. Friedrich Müller über «Die Uranbombe, Wasserstoffbombe und die Möglichkeit der friedlichen Verwendung der Atomenergie».

10. Am 9. und 10. November fand in Chur die kantonale Lehrerkonferenz statt. Am 9. besprach die Delegiertenversammlung im Rathausaal die Vorschläge von Seminardirektor Dr. Schmid über den Ausbau des Seminars. Vorgesehen ist die Trennung in zwei Ausbildungsstufen und die Verlängerung der Ausbildungszeit um ein Jahr. Das Unterseminar würde die Allgemeinbildung vermitteln, während das Oberseminar der praktischen Ausbildung der Lehrer dienen sollte. Die Versammlung stimmte dem Vorschlag einmütig zu.

Am 10. fand im Kino Rex die kantonale Lehrerkonferenz statt in deren Mittelpunkt ein Vortrag von Dr. Fritz Bürki, Schulinspektor in Bern, über «Staatsbürgerliche Bildung in Schule und Fortbildungsschule» stand. Mit der Tagung verbunden war eine sehr interessante Ausstellung über «Vaterlandskunde und pädagogische Rekrutenprüfungen», über die Stadtlehrer Vonmont orientierte. Regierungsrat Dr. Theus benützte den Anlaß, um die Lehrerkonferenz über sein Schulprogramm zu orientieren und sie seiner warmen Unterstützung zu versichern.